

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COFFEE4All.one gültig ab 01.05.2017**1.) Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb 5 Kalendertagen ab Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages behält sich COFFEE4All.one das Eigentum an den verkauften und gelieferten Waren- oder/und Automaten uneingeschränkt vor. Die gesetzlichen Verzugsregelungen, insbesondere das Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug werden durch Eigentumsvorbehalt nicht eingeschränkt. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts wegen Zahlungsverzug ist COFFEE4All.one berechtigt, die gelieferten Waren- oder/und Automaten sofort abzuholen; der Kunde muss COFFEE4All.one hierfür uneingeschränkt Zutritt während der normalen Geschäftsöffnungszeiten gewähren. Schadensersatzansprüche der COFFEE4All.one wegen des Rücktritts, insbesondere wegen entgangenem Gewinn werden durch den Rücktritt nicht beeinträchtigt.

2.) Sonstiges

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts Anwendung. Der Kunde ist verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern von COFFEE4All.one während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Maschinen zu gewähren. Die an den Maschinen angebrachten Warenzeichen (z. B. ' COFFEE4All.one ') und Bedienungsanweisungen dürfen weder entfernt noch sonst wie verdeckt werden. COFFEE4All.one ist berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes die zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Daten zu speichern und für die interne Bearbeitung zu verwenden. Soweit sich die vom Kunden angegebenen Daten ändern, ist der Kunde verpflichtet, COFFEE4All.one hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Vertragsänderungen, einschließlich Nebenabreden und dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

3.) Leistungen von COFFEE4All.one**Installation der Maschinen**

COFFEE4All.one führt die Anlieferung der Maschinen zum vereinbarten Aufstellort, sowie deren Aufstellung und Anschluss an die vorhandene Strom- und Wasserversorgung durch. Sollten die Maschinen aus baulichen oder anderen Gründen nicht am vereinbarten Aufstellort aufgestellt werden können, hat der Kunde einen neuen, geeigneten Ersatzstandort zu benennen oder die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.

Einweisung der Maschinenbetreuer des Kunden

COFFEE4All.one führt eine einmalige, kostenlose Einweisung für die vom Kunden benannten Maschinenbetreuer in die Bedienung der bereitgestellten Maschinen am Aufstellort durch.

Bereitstellung der Mietmaschinen

COFFEE4All.one ist berechtigt, die Maschinen gegen solche vergleichbarer Art und Qualität auszutauschen. Die Maschinen bleiben im Eigentum von COFFEE4All.one und sind nach Vertragsbeendigung an COFFEE4All.one herauszugeben. Die Maschinen dürfen durch den Kunden weder untervermietet, verpfändet noch in sonstiger Weise Dritten zur Nutzung überlassen oder vom vereinbarten Aufstellort entfernt werden. Sollte der Aufstellort auf Wunsch des Kunden nach der erstmaligen Aufstellung gewechselt werden, führt COFFEE4All.one den Abbau, den Transport sowie die Aufstellung und den Anschluss der betroffenen Maschinen auf Kosten des Kunden durch.

4) Haftung von COFFEE4All.one

Die Haftung von COFFEE4All.one ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit COFFEE4All.one nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohne Rücksicht auf Verschulden haftet.

Für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger vergleichbarer Ereignissen, die COFFEE4All.one die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet COFFEE4All.one, soweit gesetzlich zulässig, nicht.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der COFFEE4All.one durch den Kunden nicht befolgt, insbesondere Änderungen an den Einfüllprodukten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder gebrauchte Materialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt, soweit gesetzlich zulässig, COFFEE4All.one Haftung von COFFEE4All.one.

Kosten für Ersatzteile, Arbeitszeit und An- und Abfahrt bei technischen Störungen, die durch den Einsatz von nicht maschinengerechten Einfüllprodukten auftreten, werden zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt und sind nicht in der Gewährleistung beinhaltet. Das gleiche gilt für erhöhten Verschleiß oder Beschädigung oder vermehrten Wartungsaufwand im Falle des Einsatzes von nicht maschinengerechten Einfüllprodukten oder nicht weisungsgemäßen Handhabung bzw. Wartung oder bei nicht rechtzeitiger Anzeige von technischen Störungen.

5) Haftung des Kunden, Versicherung, bei Mietmaschinen

Der Kunde haftet für Verlust, Beschädigungen und Verschlechterungen der Maschinen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellten Maschinen pfleglich zu behandeln und keine Veränderungen an den Maschinen vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Maschinen gegen Einbruch, Beschädigungen, Verlust, Vandalismus, Feuer usw. auf eigene Kosten zu versichern.

Für den Eintritt eines Versicherungsfalles tritt der Kunde hiermit bereits jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung oder Dritte an COFFEE4All.one ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Ein Nutzungsausfall berührt Zahlungspflichten nicht.

6) Leistungen des Kunden**Bereitstellung des Aufstellortes**

Der Kunde stellt am vereinbarten Aufstellort einen geeigneten Platz zum Anschluss und der Aufstellung der Maschinen zur Verfügung. Der Kunde wird alle evtl. erforderlichen Genehmigungen für die Aufstellung der Maschinen und für die Abgabe von Waren auf eigene Kosten einholen.

Bereitstellung von Wasser- und Stromanschluss

Soweit für die jeweils bereitgestellten Maschinen erforderlich, stellt der Kunde, nach technischen Vorgaben seitens COFFEE4All.one, einen geeigneten Trinkwasseranschluss sowie einen geeigneten Stromanschluss (230 V/16 A) am Aufstellort zur Verfügung und wird die Versorgung mit Strom und Wasser auf eigene Kosten sicherstellen. Der Kunde trägt alle Installations- und Verlegungskosten für erforderliche Anschlüsse und Leitungen sowie die Kosten der Strom- und Wasserversorgung.

Einfüllprodukten und Befüllung

Dem Kunden obliegt die Bestellung von Einfüllprodukten sowie das Auffüllen der Maschinen mit den Einfüllprodukten. Bei Durchführung der Befüllung mit Einfüllprodukten sind die Betriebsanleitung sowie ggf. die Anweisungen von COFFEE4All.one sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vom Kunden zu beachten.

Um eine technisch einwandfreie Funktion der Heißgetränkeautomaten zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die von COFFEE4All.one empfohlenen Automaten-Füllprodukte zu beziehen. Dem Kunden obliegt die Beachtung der Mindesthaltbarkeitsdaten der jeweiligen Einfüllprodukte.

Der Kunde wird auf eigene Kosten geeignete Lagermöglichkeiten (soweit erforderlich, auch mit Kühlaggregate) für von COFFEE4All.one bzw. Dritten gelieferte Einfüllprodukte bereitstellen und sicherstellen, dass diese den gesetzlichen Vorschriften. Mit Anlieferung der Einfüllprodukte durch COFFEE4All.one geht die Gefahr auf den Kunden über.

Reinigung der Maschinen

Der Kunde ist verpflichtet, die Reinigung der Maschinen entsprechende unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Hygieneverordnung, der Betriebsstätten Verordnung sowie der HACCP-Richtlinien regelmäßig und ordnungsgemäß auf eigene Kosten durchzuführen.

Bei Durchführung der Reinigung sind darüber hinaus die Betriebsanleitung sowie ggf. die Anweisungen von COFFEE4All.one zu beachten.

Bei Maschinen mit Wasser selbstversorgung verpflichtet sich der Kunde, den Wassertank nach Erforderlichkeit, mindestens jedoch täglich zu entleeren und neu aufzufüllen.

7) Gewährleistung

- Der Lieferant leistet Gewähr für die Mangelfreiheit des von ihm vertriebenen Produktes unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften:

- für die Dauer von einem Jahr ab Lieferung

- Die Kaufsache ist mit einem Sachmangel behaftet, wenn die Sache nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Bei fehlender Beschaffenheitsvereinbarung ist die Kaufsache mangelhaft, wenn:

- sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet,

- sie sich nicht für die gewünschte Verwendung eignet bzw. nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde erwarten kann,

- die vereinbarte Montage durch den Lieferanten oder der von ihm beauftragten Person unsachgemäß durchgeführt worden ist oder

- die Montageanleitung bei einer zur Montage bestimmten Sache fehlerhaft ist, es sei denn, die Kaufsache ist trotzdem fehlerfrei montiert.

- Der Garantiefumfang gewährt dem Kunden entsprechend § 439 BGB einen Nacherfüllungsanspruch. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Die Garantie für die im Wege der Nachbesserung eingebauten Teile oder ausgetauschten Geräte erlischt mit dem Zeitpunkt des Ablaufs der Garantie für den Kaufgegenstand als solchen.

- Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

- der Kunde einen Fehler nicht angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder

- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt wurde oder

- der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Lieferanten für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb in standgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder

- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Lieferant nicht genehmigt hat oder

- der Kaufgegenstand in einer vom Lieferanten nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder

- mittels der Geräte Produkte vertrieben oder eingesetzt wurden, die vom Lieferanten nicht vertrieben oder ausdrücklich schriftlich genehmigt worden sind oder

- der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.

- Natürlicher Verschleiß sowie durch Verkalkung entstandene Schäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- Die Rücknahme von Getränke-Produkten, die bereits im Besitz des Kunden waren, ist, da es sich hierbei um Lebensmittel handelt, ausgeschlossen.

8) Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort ist Erlenbach.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller nicht Verbraucher ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferanten örtlich zuständig ist. Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze für den internationalen Kauf beweglicher Sachen anwendbar, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

9) Sonstiges

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.